

## SYNOPSIS

Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der **Stadt Fürth** für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern vom 11. April 2011 | Neufassung der Auswahlverfahrenssatzung vom xx.xx.2023

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 22 Abs. Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

**Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Fürth für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)**  
Vom 11. April 2011

**§ 1**  
**Ergänzendes Auswahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup> Bei Regelbewerberinnen und –bewerbern für den Vorbereitungsdienst der zweiten oder dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt. <sup>2</sup> Das ergänzende Auswahlverfahren wird nach den Regeln eines Assessmentcenters durchgeführt.
- (1) Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren entstehen, werden durch die Stadt Fürth nicht ersetzt.

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 22 Abs. Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

**Satzung zur Regelung des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt Fürth für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)**

**§ 1**  
**Ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren**

- (1) Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt.
- (2) Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren entstehen, werden durch die Stadt Fürth nicht ersetzt.

## § 2 Auswahlgremium

- (1) <sup>1</sup> Die Leitung des ergänzenden Auswahlverfahrens liegt bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Personalamtes oder einer anderen zuständigen Dienststelle. <sup>2</sup> Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter gehört als Beamtin oder Beamter mindestens der dritten Qualifikationsebene an oder verfügt als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mindestens über eine entsprechende Qualifikation.
- (2) <sup>1</sup> Das Auswahlgremium für das ergänzende Auswahlverfahren besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern der Stadt Fürth. <sup>2</sup> Die stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter sind für die Durchführung des ergänzenden Auswahlverfahrens geschult und gehören grundsätzlich als Beamtinnen bzw. Beamte mindestens dem von den Bewerberinnen und Bewerbern angestrebten Eingangsamt an oder verfügen als Tarifbeschäftigte mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation. <sup>3</sup> Stehen aus unvorhersehbaren Gründen nicht genügend nach Satz 2 geeignete Beobachterinnen und Beobachter zur Verfügung, können abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG auch andere geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Fürth als stimmberechtigte Beobachterinnen und Beobachter eingesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup> Die Verfahrensleitung kann andere Personen zur Unterstützung des Verfahrens heranziehen. <sup>2</sup> Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Rechte der Personalvertretungen, der Gleichstellungsstelle und der Vertretung der schwerbehinderten Menschen bei der Stadt Fürth bleiben unberührt.

- (3) Das zu prüfende Anforderungsprofil wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister festgelegt.

## § 2 Auswahlgremium

Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG können als Kommissionsmitglieder auch Mitglieder des Personalrats sowie der Gleichstellungsstelle tätig werden, die nicht mindestens dem von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern angestrebten Eingangsamt angehören oder nicht über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen, soweit mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügt.

## § 3

**Bewertung des ergänzenden Auswahlverfahrens**

- (1) <sup>1</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern für jeden einzelnen Verfahrensbestandteil benotet. <sup>2</sup> Es wird grundsätzlich die gleiche Notenskala verwendet, die beim besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG angewandt wird. <sup>3</sup> Zur Differenzierung können die Beobachterinnen und Beobachter halbe Notenstufen vergeben.
- (2) <sup>1</sup> Die nach Abs. 1 vergebenen Noten werden für jeden Verfahrensbestandteil summiert und durch die Anzahl der stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter geteilt. <sup>2</sup> Das so ermittelte Ergebnis stellt die in jedem Verfahrensteil erzielte Durchschnittsnote dar.
- (3) <sup>1</sup> Die nach Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten pro Verfahrensbestandteil werden wiederum summiert und durch die Anzahl der Verfahrensbestandteile geteilt. <sup>2</sup> Das so ermittelte Ergebnis stellt die im ergänzenden Auswahlverfahren erzielte Endnote dar.
- (4) <sup>1</sup> Das ergänzende Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,0 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat. <sup>2</sup> Von der Voraussetzung der Teilnahme an allen Verfahrensbestandteilen kann das Auswahlgremium für schwerbehinderte oder sonst beeinträchtigte Personen Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup> Eine Ausnahme nach Satz 2 erfordert eine mehrheitliche Entscheidung des Auswahlgremiums.
- (5) <sup>1</sup> Aus der Endnote und der Note, die die Bewerberin oder der Bewerber im besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG

## § 3

**Bewertung des Ergebnisses**

- (1) <sup>1</sup> Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG wird das Ergebnis des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt mit einer Note bewertet. <sup>2</sup> Dabei wird die gleiche Notenskala verwendet wie bei dem vom Landespersonalausschuss durchgeführten Teil des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 7 LlbG. <sup>3</sup> Zur Differenzierung können halbe Notenstufen vergeben werden.
- (2) Das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,00 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat.
- (3) <sup>1</sup> Die Note aus dem Verfahren des Landespersonalausschusses und die Note des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt werden gleich gewichtet. <sup>2</sup> Das Gesamtergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

erzielt hat, wird das arithmetische Mittel gebildet. <sup>2</sup> Das so ermittelte Ergebnis stellt die Gesamtnote der Bewerberin oder des Bewerbers dar.

#### § 4

#### Einstellungsrangfolge, Wiederholung des ergänzenden Auswahlverfahrens

- (1) <sup>1</sup> Aus den nach § 3 Abs. 5 ermittelten Gesamtnoten aller Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich am ergänzenden Auswahlverfahren teilgenommen haben, wird eine Rangliste gebildet. <sup>2</sup> Entsprechend der Reihenfolge dieser Rangliste erfolgen die Einstellungszusagen. <sup>3</sup> Die sonstigen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis bleiben unberührt. <sup>4</sup> Die erfolgreiche Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren allein begründet keinen Anspruch auf die Einstellung bei der Stadt Fürth.
- (2) <sup>1</sup> Das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Fürth hat nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das es durchgeführt wurde. <sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Fürth einmal nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können dieses in folgenden Jahren einmal wiederholen (Art. 22 Abs. 8 Satz 7 LfB). <sup>3</sup> Die Stadt Fürth kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, an allen Bestandteilen eines ergänzenden Auswahlverfahrens teilzunehmen.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Abschluss des ergänzenden Auswahlverfahrens eine schriftliche Mitteilung über die von ihnen erzielte Gesamtnote.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### § 4

#### Einstellungsrangfolge

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber, die das ergänzende Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt in der Rangfolge, die sich aus der Gesamtnote nach § 3 Absatz 3 ergibt.

#### § 5

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Fürth für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS) vom 11. April 2011 (Amtsblatt vom 19.01.2011, Seite 15 f.) außer Kraft.